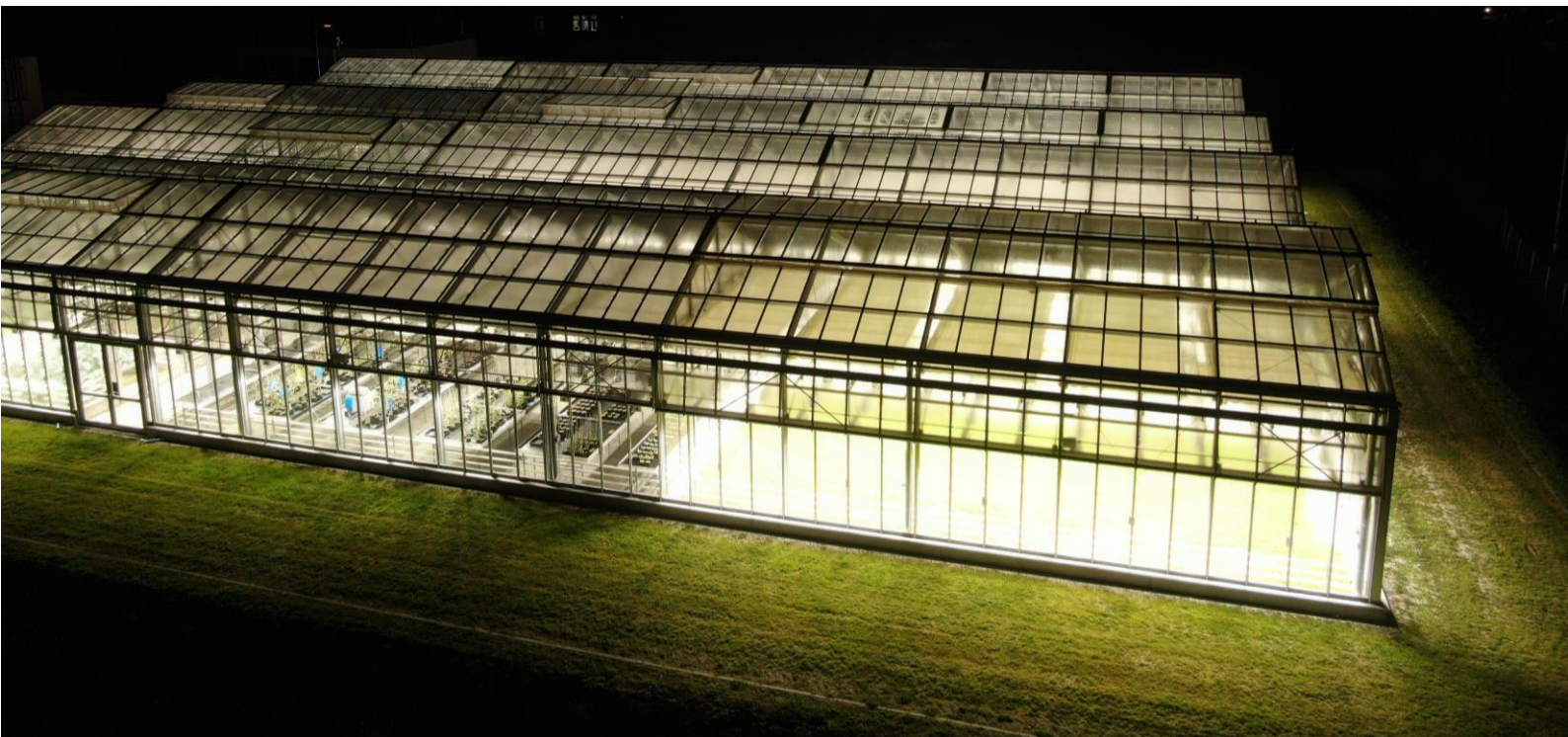




UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

**Leitfaden für Abschlussarbeiten
(Bachelor und Master),
Haus- und Seminar- sowie
Projektarbeiten mit Unternehmen**



Inhalt

1.	BioPartnerBW	1
2.	Einleitende Hinweise.....	1
3.	Prüfungsrechtliche Hinweise.....	2
3.1.	Betreuende und Studierende	2
3.2.	Hinweise für Studierende	3
3.3.	Hinweise für Betreuende.....	4
4.	Urheberrecht, Patentrecht und Erfindungsrecht.....	7
5.	Kontaktliste mit Ansprechpartner/-innen	9

1. BioPartnerBW

Dieser Leitfaden entstand aus dem durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg geförderten Projekt BioPartnerBW. BioPartnerBW fördert Innovationspartnerschaften zwischen Studierenden und Unternehmen. Studierende können eine finanzielle Förderung für Abschlussarbeiten (Bachelor und Master), Projektarbeiten, sowie Haus- und Seminararbeiten, in Kooperation mit einem jungen bzw. kleinen Unternehmen aus dem Bereich Bioökonomie/Nachhaltigkeit erhalten.

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit in diesen trilateralen Betreuungskonstellationen wurde dieser Leitfaden unter Mitarbeit aller relevanten Abteilungen der Universität Hohenheim, federführend durch das Projektteam von BioPartnerBW erstellt. Ein besonderer Dank gilt dabei der Abteilung Studium und Lehre der Universität Hohenheim.



gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

2. Einleitende Hinweise

Im Weiteren und bezogen auf diesen Leitfaden werden alle Formate (Bachelor- und Masterarbeiten, Projektarbeiten sowie Haus- und Seminararbeiten mit Unternehmen) unter „**externe Arbeiten**“ zusammengefasst. Der Leitfaden soll denjenigen eine Orientierungshilfe bieten, die entweder eine externe Arbeit betreuen oder Verfasser/-in einer solchen Arbeit sein werden. Die Gültigkeit des Leitfadens beschränkt sich nicht auf Projekte im Zusammenhang mit BioPartnerBW, sondern besitzt eine allgemeine Gültigkeit für externe Arbeiten in Kooperation mit einem Unternehmen. Die Gültigkeit des Leitfadens erstreckt sich über alle Fakultäten der Universität Hohenheim hinweg!

3. Prüfungsrechtliche Hinweise

3.1. Betreuende und Studierende

1. Auch eine extern durchgeführte Arbeit ist eine **universitäre Prüfungsleistung der Universität Hohenheim**.

Die im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg und in den **Studien- und Prüfungsordnungen** der Universität Hohenheim vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden.

2. Die grundlegenden prüfungsrechtlichen Vorgaben finden Sie auf der Webseite des Prüfungsamts **unter dem jeweiligen Studiengang** - unter dem Reiter „Bachelor-Thesis“ bzw. „Master-Thesis“ - dann unter „Themengebiete/Betreuer/Prüfer“.

Link zum Prüfungsamt: <https://www.uni-hohenheim.de/pruefung>

3. Die Vorgaben zu Projekt-, Haus- und Seminararbeiten ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen, die solche Arbeiten als Prüfungsleistung vorsehen und können bei den jeweiligen Modulverantwortlichen erfragt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.uni-hohenheim.de/modulkatalog>

4. Die Bearbeitung der externen Arbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraums erfolgen. Im Falle einer Verlängerung lesen Sie bitte nach, welche Vorgehensweise die jeweilige Prüfungsordnung vorschreibt.

5. Teilweise bedarf die Durchführung einer externen Arbeit der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Dies ist zum Beispiel an der Fakultät Naturwissenschaften der Fall. Bitte lesen Sie auch hierzu in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs nach. Es gibt auch Prüfungsordnungen, welche keine konkreten Bestimmungen zu externen Arbeiten enthalten. Bitte kontaktieren Sie im Zweifel das Prüfungsamt.

Link: <https://www.uni-hohenheim.de/pruefung>

6. Jede externe **Abschlussarbeit** muss dem Prüfungsamt vorgelegt werden, auch wenn in der Arbeit externe Daten verarbeitet werden, die einer Geheimhaltung unterliegen.

3.2. Hinweise für Studierende

Industrieunternehmen verlangen in der Regel aus wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen eine externe Arbeit erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Hierzu wünschen die Unternehmen den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Der privatrechtliche Vertrag regelt die organisatorische Einordnung der/des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, gegebenenfalls auch die Höhe der Aufwandsentschädigung und anderes. Hierbei handelt es sich um einen **privatrechtlichen Vertrag** der/des Studierenden mit dem Unternehmen, **den die Universität Hohenheim nicht juristisch prüfen kann und darf**. Derartige Verpflichtungen dürfen von Studierenden nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass sie das Thema trotzdem entsprechend der Prüfungsordnung ungehindert bearbeiten können, d. h. die externe Arbeit als universitäre Prüfungsleistung beispielsweise fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen können. Eine **Geheimhaltungsvereinbarung** im Rahmen von Abschlussarbeiten, welche von der/dem Studierenden unterschrieben wurde, **ist ein rechtlich bindender Vertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Unternehmen**, dies schließt **weder** den/die universitäre/-n Betreuer/-in **noch** die Universität Hohenheim mit ein.

Die Studierenden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag u. a. auf Einhaltung der unter 3.1 genannten Hinweise sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

1. Jede zeitlich und fachlich über die Betreuungsdauer der externen Arbeit hinausgehende Bindung an das Unternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann die/den Studierenden einschränken und behindern, z. B. bei
 - i. der Wahl ihres/seines Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums;
 - ii. einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung ihrer/seiner Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;
 - iii. einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums einer Abschlussarbeit (z. B. im Rahmen einer Dissertation); hier können u. a. Schwierigkeiten auftreten, wenn sich die/der Studierende verpflichtet hat, alle auf der Abschlussarbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu

überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen.

2. Die/der Studierende sollte genau prüfen, ob sie/er die gegenüber dem Unternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit, da diese mit Rechten Dritter (z. B. auch der Universität Hohenheim) belastet sein können.
3. Zu beachten ist auch, dass die genannten Verträge über externe Arbeiten mit den Unternehmen i. d. R. keine sozialrechtliche Eingliederung der/des Studierenden in dieses vorsehen und die Haftung gegenüber der/dem Studierenden weitestgehend beschränkt wird. Beispielweise greift der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende nur im direkten Zusammenhang mit ihrem Studium an der Universität Hohenheim. Darum sollten Studierende für den Zeitraum, in dem sie außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereiches der Universität Hohenheim in einem Unternehmen tätig oder auf Reisen sind, ihre versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Unternehmen bzw. ihren jeweiligen Versicherungen abklären (z. B. Unfallversicherung, Haftpflichtversicherung, Krankenversicherung etc.) und für den fraglichen Zeitraum gegebenenfalls zusätzliche Versicherungen abschließen. Für Fragen in diesem Zusammenhang steht unter anderem das Praktikantenamt der Universität Hohenheim als Ansprechpartner zur Verfügung.

Link: <https://www.uni-hohenheim.de/praktikum>

3.3. Hinweise für Betreuende

Die Betreuung von Abschlussarbeiten ist originäre Dienstaufgabe der Hochschullehrer/-innen nach dem Landeshochschulgesetz. Dies schließt auch anderes wissenschaftliches Personal, wie z. B. Doktoranden/-innen, die in der Regel die operative Betreuung übernehmen, mit ein. Es ist daher grundsätzlich ausgeschlossen, die Betreuung als Nebentätigkeit einzustufen. Darüber hinaus sind Prüfungen gebührenfrei. Daher ist es ebenso ausgeschlossen, dass die/der Betreuende für diese Betreuung eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich oder für die Universität Hohenheim verlangt, sich versprechen lässt oder annimmt. Andernfalls riskiert der/die Betreuer/-in sogar strafrechtliche Konsequenzen. In Betracht kommt hier insbesondere eine Strafbarkeit wegen Vorteilsnahme nach dem Strafgesetzbuch.

Eine zu vergütende Beratungstätigkeit der/-s Betreuerin/-s gegenüber dem Unternehmen findet somit nicht statt. Wenn es eine weitergehende Kooperation/einen weitergehenden fachlichen Austausch zwischen dem/-r Betreuer/-in der Universität Hohenheim und dem

Unternehmen geben muss oder soll, dann muss diese außerhalb der externen Arbeit erfolgen und thematisch davon abgegrenzt sein bzw. in einem anderen Vertragsverhältnis erfolgen. Auch in einer separaten Vereinbarung darf keine Vergütung für die Betreuungsleitung versteckt sein (keine Umgehung!).

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

1. Die präzise Themenstellung für die externe Arbeit, wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der externen Arbeit, liegen in der Verantwortung und Kompetenz der/-s Betreuerin/-s der Universität Hohenheim. Von Bedeutung ist hierbei die Kooperation zwischen Betreuer/-in der Universität Hohenheim, Unternehmen und der dort tätigen Betreuungsperson gemeint. Die Studierenden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den/die Betreuer/-in der Universität Hohenheim jedoch nicht verbindlich sind. Aus der akademischen Verpflichtung heraus sind nur solche externen Arbeiten zu vergeben bzw. zu akzeptieren, die in das Fachgebiet der/-s Betreuerin/-s fallen. Auch ist im Falle eines angeregten Themas sorgfältig zu prüfen, ob dieses nach Maßgabe eines ordnungsgemäßen Studiums realisierbar ist.
2. Der/die Betreuer/-in beurteilt bei ihrer/seiner Bewertung einer externen Arbeit **ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität**. Der/die Betreuer/-in sollte die/den Studierende/-n bei Vergabe des zu bearbeitenden Themas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung ihrer/seiner Arbeit **ausdrücklich hinweisen**. Dies hilft der/dem Studierenden, **die Ansprüche aus wissenschaftlicher und unternehmerischer Sicht an die Arbeit besser zu verstehen und darauf aufbauend, die Arbeitspakete entsprechend zu planen**. Gerade in Bezug auf das Zeitmanagement ist dies ein entscheidender Hinweis!
3. Weder einem Unternehmen noch einer anderen hochschulexternen Person oder Institution kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den/die Betreuer/-in bzw. die/den Studierende/-n.
4. Unternehmen verlangen in der Regel aus wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Studierenden, die bei ihnen eine externe Arbeit erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Hierzu wünschen die Unternehmen den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages. Derartige Verpflichtungen sollten von Studierenden nur unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass sie das Thema trotzdem entsprechend der Prüfungsordnung ungehindert bearbeiten, d.h. die externe Arbeit als universitäre

- Prüfungsleistung beispielsweise fristgerecht erstellen und den für die Prüfung zuständigen Stellen der Universität Hohenheim aushändigen können (siehe 3.2).
5. Eine **Geheimhaltungsvereinbarung** im Rahmen von Abschlussarbeiten, welche von der/dem Studierenden unterschrieben wurde, ist ein rechtlich bindender Vertrag zwischen der/dem Studierenden und dem Unternehmen, **dies schließt weder die Betreuerin/den Betreuer noch die Universität Hohenheim mit ein.** Soll sich eine Geheimhaltungsvereinbarung zusätzlich auch auf den/die Betreuer/-in erstrecken, können von AF Muster/Entwürfe von Unternehmen mit Blick auf für die Wissenschaftler/-innen der Universität Hohenheim evtl. problematische Regelungen geprüft und dann entsprechende Hinweise gegeben werden. Da jedoch der/die jeweilige Betreuer/-in allein verantwortlich die Prüfung durchführt und auch der/die einzige ist, welche/-r hier Informationen seitens der Unternehmen erhält, ist er/sie auch persönlich verpflichtet und sollte die Geheimhaltungsvereinbarung selbst (ohne Mitunterzeichnung des Rektors/der Universität) unterzeichnen. Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit externen Arbeiten der Studierenden eher vom Abschluss von Geheimhaltungsvereinbarungen abzuraten. Dies ist auch nicht notwendig, denn die externe Arbeit ist eine eigenständige Leistung der/des Studierenden.
 6. *Sperrvermerk*

Für die Beurteilung der Güte der Arbeit ist es wichtig, dass die/der Betreuende **Einsicht in die Daten erhält.** An der Universität Hohenheim praktizieren deshalb viele Fachgebiete die Anbringung eines sogenannten Sperrvermerks auf Abschlussarbeiten, die der Geheimhaltung unterliegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Sperrvermerk für die/den Studierende/-n keine rechtliche Bindung hat, sondern dies ist lediglich die informelle (gegebenenfalls zusätzliche) Zusicherung der/-s Betreuerin/-s, dass die Daten in der Abschlussarbeit von dem/-r Betreuer/-in oder anderweitigen Universitätsangehörigen nicht verwendet werden z. B. für Forschungszwecke. Ganz praktisch wird lediglich ein handschriftlicher Hinweis auf der Arbeit angebracht und diese wird an einem sicheren Ort am Fachgebiet aufbewahrt und Dritten nicht zugänglich gemacht.
 7. Für die Handhabung von Geheimhaltungsvereinbarungen können auch gesonderte Regeln auf Fakultätsebene existieren – bitte erfragen Sie diese gegebenenfalls bei der Fakultät.

4. Urheberrecht, Patentrecht und Erfindungsrecht

Im nun Folgenden wird auf externe **Abschlussarbeiten** Bezug genommen, weil die genannten Aspekte meist in diesem Zusammenhang von hoher Relevanz sind. Das schließt jedoch nicht grundsätzlich alle anderen oben genannten Formen von Prüfungsleistungen aus.

Die Universität Hohenheim erhält das Original der **Abschlussarbeit** (zuerst das Prüfungsamt, welches dann die Arbeit an den/die Betreuer/-in weiterleitet) zu den in der Prüfungsordnung festgelegten Zwecken.

Sofern die Arbeit dem Urheberrechtsschutz unterfällt, steht das Urheberrecht an der Arbeit in ihrer körperlichen Form sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte allein der/-m Studierenden als Verfasser/-in der Arbeit zu.

Die Universität Hohenheim, der/die Betreuer/-in oder Dritte können Nutzungsrechte an der Arbeit nur erwerben, wenn der/die Verfasser/-in ihnen solche vertraglich einräumt.

Solche Nutzungsrechteerklärungen und -vereinbarungen im Zusammenhang mit externen Arbeiten unterliegen rechtlichen Grenzen:

1. Die Ausgabe eines Themas für die Abschlussarbeit darf nicht generell vom Abschluss einer Nutzungsrechte- und/oder Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden. Dem/-r Verfasser/-in der Arbeit muss ein „gleichwertiges“ Alternativthema angeboten werden. Durch die Wahl eines Alternativthemas dürfen dem/-r Verfasser/-in der Arbeit keine Nachteile entstehen.
 - i. Eine Vereinbarung bezogen auf bestimmte Nutzungsrechte mit Einverständnis der Urheberin/des Urhebers ist **immer vor Beginn der externen Arbeit zu schließen**.
2. Die Ausgabe eines Themas für die Abschlussarbeit kann ausnahmsweise dann vom Abschluss einer Nutzungsrechte- und/oder Schutzrechtsvereinbarung abhängig gemacht werden, wenn ein legitimes Interesse der Universität Hohenheim oder der/des Betreuerin/-s hieran besteht. Dies ist insbesondere, jedoch nicht abschließend der Fall bei einer in einem Drittmittelprojekt eingebundenen Arbeit.
3. Für Drittmittelprojekte gilt zwingend:
 - i. Es **muss** in jedem Fall ein **Projektbeteiligungsvertrag** geschlossen werden. Für den Projektbeteiligungsvertrag gibt es an der Universität Hohenheim **eine Vorlage, welche von AF angefordert werden kann und zwingend verwendet werden muss!** (Siehe Kontaktliste am Ende des Dokumentes)
 - ii. Es ist möglich, darüberhinausgehende zusätzliche Vereinbarungen zu treffen, etwa die Einräumung von Nutzungsrechten, diese dürfen dem Projektbeteiligungsvertrag nicht widersprechen.

4. Die Nutzung wissenschaftlicher Inhalte aus einer externen **Abschlussarbeit** unterliegt ebenfalls urheberrechtlichen Schranken. Sie bedarf lediglich dann keiner (vertraglichen) Zustimmung der/-s Studierenden, wenn die in der Arbeit enthaltenen Daten und Ergebnisse sowie wissenschaftlichen Erkenntnisse, Theorien und mathematischen Werke aufgenommen werden und ihre Herkunft im Rahmen der (Weiter-)Nutzung bzw. Verarbeitung in diesem Werk durch die detaillierte Angabe der Fundstelle belegt werden (sog. Zitatprivileg). Die Pflicht zur Quellenangabe korrespondiert insoweit mit den Regeln eines redlichen wissenschaftlichen Verhaltens. Eine praktische Umsetzung wäre zum Beispiel eine gemeinsame Veröffentlichung, wobei die/der Studierende als Haupt- oder Mitautor/-in genannt wird.
5. Wird in einer **Abschlussarbeit** eine neue (technische) Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der für Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. **Die Patentanmeldung muss daher vor einer Veröffentlichung der Abschlussarbeit erfolgen.**
Bitte kontaktieren Sie in diesem Fall rechtzeitig die Abteilung AF, um das Formular für eine **Erfindermeldung** anzufordern und durchführen zu können (siehe Kontaktliste am Ende des Dokuments).
6. Insoweit die Erfindung der/-s Studierenden **nicht** das Ergebnis der durch einen Arbeitsvertrag geschuldeten Tätigkeit ist, z. B. Arbeitnehmer/-in der Universität Hohenheim (das kann z. B. auch ein Hiwi-Vertrag sein, wenn die Erfindung im Rahmen dieser Tätigkeit erfolgt ist) oder Arbeitnehmer/-in eines Unternehmens, greift das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen nicht. In diesem Fall ist die/der Studierende ein/-e freie/-r Erfinder/-in, das Recht an ihrem/seinem Erfindungsanteil steht ihr/ihm persönlich zu. Die alleinige Urheberschaft der/des Studierenden an ihrer/seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass aus patentrechtlicher Sicht eine gemeinschaftliche Erfindung vorliegt, bei der der/die Betreuer/-in Miterfinder/-in ist. Da der/die Betreuer/-in in fast allen Fällen ein/-e Arbeitnehmer/-in der Universität Hohenheim ist, steht deren/dessen Anteil an der Erfindung der Universität Hohenheim zu. **Die Universität Hohenheim muss sich daher vor einer Schutzrechtsanmeldung auf eine gemeinschaftliche Erfindung mit der/dem Studierenden absprechen.**

5. Kontaktliste mit Ansprechpartner/-innen

- ✎ Für prüfungsrechtliche Fragen, die im Zusammenhang mit der Erstellung von externen Arbeiten auftreten, steht das Prüfungsamt zur Verfügung. Link: <https://www.uni-hohenheim.de/pruefungsamt-kontakt>
- ✎ Die Prüfungsordnungen für alle Studiengänge finden Sie hier: <https://www.uni-hohenheim.de/pruefungsordnungen>
- ✎ Ansprechpartner für Geheimhaltungsvereinbarungen, Projektbeteiligungsverträge und Patentrechtsanmeldungen ist die Abteilung Forschungsförderung (AF). Link: <https://www.uni-hohenheim.de/forschungsfoerderung>
- ✎ Für personalrechtliche Fragen (auch Hiwi-Verträge) kontaktieren Sie bitte die Personalabteilung (APO).
Link: <https://www.uni-hohenheim.de/apo-ansprechpartner>
- ✎ Für Fragen rund um mögliche Zusatzversicherungen für Studierende für Praktika kann das Praktikantenamt Auskunft geben. Link: <https://www.uni-hohenheim.de/praktikum>
- ✎ Für Fragen rund um den Datenschutz kann der Datenschutzbeauftragte Auskunft geben. Link: <https://www.uni-hohenheim.de/datenschutz>

